

Ladefristen nach der erforderlichen Nutzmasse für die jeweiligen Teilladungen.

(3) Wird das Be- oder Entladen vereinbarungsgemäß vom Fahrpersonal des Kraftverkehrsbetriebes allein oder gemeinsam mit den Beschäftigten des Transportkunden durchgeführt oder die Bedienung von fahrzeuggebundenen Einrichtungen an Straßenfahrzeugen zum Be- oder Entladen vom Fahrpersonal vorgenommen, gelten die Ladefristen unverändert.

(4) Werden in einer Schicht mit einem Straßenfahrzeug für einen Transportkunden mehrere Einsätze durchgeführt, sind die Stehzeiten für das Be- oder Entladen bei diesem Transportkunden zur Feststellung von Ladefristüberschreitungen aufzurechnen, wenn das im Transportvertrag vereinbart wurde. Die Feststellung von Ladefristüberschreitungen erfolgt in diesen Fällen im Vergleich der gesamten Stehzeit zur Summe der Ladefristen.

(5) Die festgelegten Ladefristen gelten nicht für Leistungen

- a) der Bürger, die an elftem Ladungstransport mitwirken und Straßenfahrzeuge zu be- oder entladen haben⁷,
- b) bei Sammel- und Verteilerfahrten für das Be- bzw. Entladen an den Sammel- bzw. Verteilerstellen,
- c) bei der An- und Abfuhr von Wagenladungen und Schiffs-ladungen,
- d) im Gütertaxitransport,
- e) im Schwer- und Großraumtransport.

§ 14

(1) Zuschlagfristen zu den festgelegten Ladefristen können in begründeten Ausnahmefällen auf Grund spezieller technologischer oder jahreszeitabhängiger Bedingungen zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und den entsprechenden zentralen Staatsorganen vereinbart werden. Diese Vereinbarungen sind grundsätzlich zu befristen.

(2) Über Streitfälle zwischen den Vertragspartnern zur Vereinbarung von kürzeren als den festgelegten Ladefristen entscheidet der Vorsitzende des örtlich zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschusses endgültig.

§ 15

(1) Die Ladefrist beginnt

- a) mit der ladegerechten Bereitstellung des Straßenfahrzeuges an der Ladestelle, jedoch nicht vor dem festgelegten, vereinbarten, mitgeteilten oder in der Ankündigung mitgeteilten Zeitpunkt der Bereitstellung,
- b) bereits mit dem Eintreffen des Straßenfahrzeuges am Stellplatz und der Meldung des Fahrpersonals beim Transportkunden, wenn die ladegerechte Bereitstellung an der Ladestelle nicht erfolgen konnte oder mit der versuchten Meldung, wenn diese nicht erfolgen konnte und der Transportkunde dafür verantwortlich ist,
- c) bei Gewährung einer Vorbereitungszeit nach deren Ablauf; dies gilt auch, wenn mit dem Be- oder Entladen des Straßenfahrzeuges vor Ablauf der Vorbereitungszeit begonnen wird.

(2) Werden Güter an mehreren Stellen eines zusammenhängenden Betriebsgeländes für denselben Absender oder Empfänger ver- oder entladen, beginnt die Ladefrist mit der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges an der ersten Ladestelle. Die Fahrzeiten zwischen den einzelnen Ladestellen werden auf die Ladefristen angerechnet.

(3) Die Ladefristen ruhen für die Stehzeiten der Straßenfahrzeuge bei

- a) zollamtlichen oder sonstigen staatlichen Maßnahmen,
- b) unabwendbaren Ereignissen (z. B. Katastrophen, wolkenbruchartiger Regenfall),
- c) Stromabschaltungen **oder, -Unterbrechungen, für die der Transportkunde nicht verantwortlich ist,**
- d) Tatbestandsaufnahmen, soweit diese vom Transportkunden berechtigt beantragt wurden bzw. zur Sicherung des Beweises erforderlich waren,
- e) Verwiegung von Straßenfahrzeugen.

§ 16

Ankündigung und Vorbereitungszeit

(1) Der Kraftverkehrsbetrieb hat im Fernverkehr dem Empfänger den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges zur Entladung anzukündigen, sofern die Bereitstellung

- a) montags bis freitags jeweils in der Zeit von 16.00 Uhr bis 6.00 Uhr,
- b) sonnabends, sonntags oder feiertags

erfolgt. Für Sonnabende, Sonn- und Feiertage hat die Ankündigung bis spätestens 16.00 Uhr des vorausgehenden Werktages zu erfolgen.

(2) Der Kraftverkehrsbetrieb hat im Fernverkehr dem Absender den voraussichtlichen Zeitpunkt der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges zur Beladung anzukündigen, sofern die Bereitstellung

- a) bei koordinierungspflichtigen Ladungstransporten von der im Abfuhrplan angegebenen Stunde der Bereitstellung abweicht,
- b) bei nicht koordinierungspflichtigen Ladungstransporten in der im Abs. 1 Buchst. a genannten Zeit oder an den im Abs. 1 Buchst. b genannten Tagen erfolgt,
- c) von dem mit dem Absender vereinbarten Zeitpunkt der Bereitstellung abweicht.

Für Sonnabende, Sonn- und Feiertage hat die Ankündigung bis spätestens 16.00 Uhr des vorausgehenden Werktages zu erfolgen.

(3) Soweit unter den Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 eine Ankündigung zu erfolgen hat, sind

- a) dem Absender
 - der Empfänger des Gutes gemäß Transportbestellung,
 - die Art und Nutzmasse des Straßenfahrzeuges,
 - die Stunde der Bereitstellung;
- b) dem Empfänger
 - der Absender,
 - die Art und Masse des Gutes,
 - die Stunde der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges

mitzuteilen. Die Ankündigung oder versuchte Ankündigung hat vom Kraftverkehrsbetrieb nachweisfähig (z. B. durch Vermerk im Frachtbrief) zu erfolgen.

(4) Die Transportkunden haben zu gewährleisten, daß die Ankündigung entgegengenommen werden kann. Hat der Transportkunde die Ankündigung pflichtwidrig nicht entgegengenommen, beginnt die Ladefrist mit der ladegerechten Bereitstellung des Straßenfahrzeuges bzw. der versuchten Meldung des Fahrpersonals beim Transportkunden.

(5) Konnte aus Gründen, für die der Kraftverkehrsbetrieb verantwortlich ist, die Ankündigung nicht vor der Bereitstellung des Straßenfahrzeuges an der Ladestelle erfolgen, gilt der Zeitpunkt der Meldung des Fahrpersonals beim Transportkunden als Zeitpunkt der Ankündigung.

⁷ Z. Z. gilt die Anordnung vom 16. Juni 1976 über den öffentlichen Ladungstransport des Kraftverkehrs für Bürger — Ladungstransportordnung Kraftverkehr (LTOK) — (GBl. I Nr. 26 S. 353; Ber. GBl. I Nr. 35 S. 428).